

**Betreff:****Neufassung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima ("Ökotopf"), ehemals Richtlinie zur Förderung von Umweltorganisationen****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

02.03.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	11.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.03.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.03.2022	Ö

**Beschluss:**

- „1. Die Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.  
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung durchzuführen.“

**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

**Sachverhalt:**

Die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Umweltorganisationen war und ist ein wichtiges und bewährtes Instrument für den Gewässer- und Naturschutz in Braunschweig. Mit dieser städtischen Förderkulisse konnte bereits eine Vielzahl unterschiedlicher und wertvoller Projekte der Braunschweiger Vereine und Initiativen unterstützt oder sogar erst ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die wertvolle ehrenamtliche Arbeit der hiesigen Vereine und Initiativen hinzuweisen, die die Verwaltung gerne weiter und in optimierter Form unterstützen möchte.

Die aktuelle Richtlinie zur Förderung von Umweltorganisationen wurde im Jahr 1997 konzipiert und ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Eine Aktualisierung der Richtlinie erfolgte bisher nicht. Nunmehr hat sich aber herausgestellt, dass eine Anpassung der Förderinhalte und insbesondere der in der Richtlinie geregelten Verfahrensvorschriften aus Verwaltungssicht notwendig ist. Darüber hinaus wurde ein entsprechender Antrag (s. DS 21-17369) auf Modernisierung der Förderrichtlinie am 14. Dezember 2021 durch die Gremien beschlossen. Die im Antrag genannten Kriterien wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Die Neufassung der Förderrichtlinie hat folgende Zielsetzungen:

Durch die neue Namensgebung soll die Zielrichtung der Förderrichtlinie verdeutlicht werden. Es geht nicht in erster Linie darum, Umweltorganisationen zu fördern, sondern mit der Förderung positive Auswirkungen in den Bereichen Gewässer- und Naturschutz sowie zur

Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes auch in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu erzielen. Dies kann sowohl durch die Förderung von Projekten als auch durch die institutionelle Förderung von ehrenamtlich tätigen Vereinen erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch der bisher in der Förderrichtlinie verwendete Oberbegriff „Umwelt“ konkretisiert.

Darüber hinaus soll mit der neuen Förderrichtlinie auch ein besserer Überblick und damit Rechtsklarheit über die Voraussetzungen einer Förderung für die Antragstellenden geschaffen werden. Die bisherige Förderrichtlinie war in dieser Thematik nicht vollständig und hat dahingehend zu viel Unsicherheit geführt.

Außerdem ist eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zwischen Projektförderungen und institutionellen Förderungen beabsichtigt. Bisher durfte die Summe der Zuschussbewilligungen für institutionelle Förderungen die Hälfte der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für Zuschüsse an Umweltorganisationen nicht überschreiten.

Ein vollständiger Verzicht auf eine Quotierung ist nach Ansicht der Verwaltung aber nicht zielführend, um insbesondere auch kleinen Initiativen über die Projektförderung die Möglichkeit zur Partizipation zu geben. Nach Auffassung der Verwaltung sollte sichergestellt bleiben, dass ein bestimmtes Quorum für Projektförderungen in jedem Fall vorgehalten werden muss, um weiterhin Projektträgern zielgerichtete Unterstützung für Einzelprojekte zur Verfügung stellen zu können. Neben der Möglichkeit von institutioneller Förderung ist dies der zweite wichtige Förderbaustein zur Unterstützung. Dies gilt umso mehr, da die Fördervoraussetzungen für Projektförderungen niederschwelliger sind als die Fördervoraussetzungen für institutionelle Förderungen und diese Förderung mithin noch breiter genutzt werden kann.

Daher wird vorgeschlagen, mindestens 40 % der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für Zuschüsse im Rahmen dieser Förderrichtlinie für Projektförderungen vorzusehen.

Herlitschke

**Anlage/n:**

Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima

**Inhaltsverzeichnis**

Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) .....	2
1. Förderziel.....	2
2. Räumlicher Geltungsbereich.....	2
3. Förderkulisse – Projektförderung .....	2
a) Fördervoraussetzungen .....	2
b) Förderinhalt.....	2
c) Weitere Bedingungen.....	3
4. Förderkulisse – Institutionelle Förderung .....	3
a) Fördervoraussetzungen .....	3
b) Förderinhalt.....	3
c) Weitere Bedingungen.....	3
5. Antrag .....	4
6. Verwendungsnachweis .....	4
7. Auszahlung der Zuwendung .....	4
8. Allgemeines Verfahren.....	4
9. Inkrafttreten .....	5

## Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“)

### 1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Maßnahmen, Organisationen und Veranstaltungen im Stadtgebiet Braunschweig, die eine Verbesserung des Gewässer-, Natur-, Klimaschutzes oder der Klimawandelanpassung in Braunschweig herbeiführen. Mit der Förderung soll die Attraktivität insbesondere der ehrenamtlichen Durchführung von allgemeinen Maßnahmen im Bereich des Gewässer- und Naturschutz sowie des Klimas erhöht und die Erreichung der im Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### 3. Förderkulisse – Projektförderung

In der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird zwischen der Projektförderung und der institutionellen Förderung unterschieden. Nachfolgend wird die Förderkulisse der Projektförderung dargestellt.

#### a) Fördervoraussetzungen

Antragsbefugt sind ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen oder vergleichbare Zusammenschlüsse, die sich für eine Verbesserung des Klimaschutzes, der Klimawandelanpassung, des Gewässer- oder Naturschutzes in Braunschweig einsetzen. Es werden keine Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten.

#### b) Förderinhalt

Gefördert werden Projekte mit einer Relevanz für den regionalen Gewässer-, Natur- oder Klimaschutz sowie für Klimawandelanpassung in Braunschweig, die in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Projekte sollen im Interesse der Öffentlichkeit stehen.

Förderkulissen können beispielsweise sein:

- Biotoppflegemaßnahmen
- Amphibienschutzmaßnahmen
- Nisthilfen
- Maßnahmen für die Lebensraumverbesserung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten
- Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt
- Bildungsarbeit für Gewässer-, Natur- oder Klimaschutz sowie für Klimawandelanpassung
- Maßnahmen zur Förderung der Klimawandelanpassung

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Grunderwerb

Personalkosten sind nur im Ausnahmefall und bei erkennbarem Mehrwert sowie dokumentierten Fachkenntnissen förderfähig. Das Vorliegen dieser zusätzlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Personalkosten ist gesondert schriftlich zu begründen.

### c) Weitere Bedingungen

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. Sollte die beantragte Förderhöhe einen Gremienbeschluss erfordern, stellt das Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Empfehlung gegenüber der Politik dar.

Abweichend zu § 4 Abs. 3 der allg. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig muss ein vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt und vom Fachbereich Umwelt genehmigt worden sein.

Maßnahmen sollen bis zum 31. Dezember des betreffenden Förderjahres abgeschlossen werden. Sollte sich das beantragte und genehmigte Projekt auf Grund von nachzuweisenden, nicht eigenverantwortlich verursachten Umständen verzögern, so kann auf Antrag und vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## 4. Förderkulisse – Institutionelle Förderung

In der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird zwischen der Projektförderung und der institutionellen Förderung unterschieden. Nachfolgend wird die Förderkulisse der institutionellen Förderung dargestellt.

### a) Fördervoraussetzungen

Antragsbefugt sind ehrenamtlich tätige Vereine, die sich nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend für die Belange des Gewässer-, Natur-, Klimaschutz oder der Klimawandelanpassung einsetzen und im Vereinsregister eingetragen sind. Es werden keine Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten.

### b) Förderinhalt

Gefördert werden die in einem vorzulegenden Wirtschaftsplan als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben wie beispielsweise die in dem jeweiligen Förderjahr anfallenden

- Miet- und Unterhaltskosten der Organisationen,
- Bürobedarf,
- Verwaltungskosten und
- Honorare und Fahrtkostenerstattungen für Referenten.

Personalkosten sind nur im Ausnahmefall und bei erkennbarem Mehrwert sowie dokumentierten Fachkenntnissen förderfähig. Das Vorliegen dieser zusätzlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Personalkosten ist gesondert schriftlich zu begründen. Personalkosten, die über das Förderjahr hinausgehen, erfordern einen entsprechenden Gremienbeschluss und zugleich einer zusätzlichen Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

### c) Weitere Bedingungen

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. Sollte die beantragte Förderhöhe einen Gremienbeschluss erfordern, stellt das Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Empfehlung gegenüber der Politik dar.

Es können nur institutionelle Förderungen vergeben werden, wenn die genehmigten und förderfähigen Kosten sowie Ausgaben im Jahr der Antragsstellung angefallen sind.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

## **5. Antrag**

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltmittel ab dem 1. Januar jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahrs.

Die Antragstellung erfolgt über das Online-Formular auf der Internetseite des Fachbereichs Umwelt.

Eingegangene Anträge auf Bezugnahme werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## **6. Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei einer Projektförderung die Kopien der Originalrechnungen für die Durchführung und Ausgaben der Projekte vorzulegen. Bei einer institutionellen Förderung sind im Verwendungsnachweis alle Ausgaben und Einnahmen übersichtlich und verständlich aufzuführen und ggf. Nachweise in Form von Rechnungen und Kostenaufstellungen einzureichen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Projektvorhaben oder Organisationen zu besichtigen.

## **7. Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Projektförderungen im Regelfall nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Sie kann im Bedarfsfall auch auf Antrag und nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig zur Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Bei institutionellen Förderungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Regelfall direkt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

## **8. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Förderung der Zielsetzung dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

Die Summe der Zuschussbewilligungen für Projektförderungen muss mindestens 40 % der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für Zuschüsse im Rahmen dieser Förderrichtlinie betragen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ersetzt die bislang geltende Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Umweltorganisationen“.